

Zusatz zum Beitrittsvertrag

zwischen der

Gemeinde Möser

und dem

**Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
(WWAZ)**

vom 6.7.2011


Die Parteien des Vertrages erklären einvernehmlich, dass § 3 Abs. 3 des Beitrittsvertrages nicht das tatsächlich Gewollte wiedergibt. Tatsächlich sollte entgegen § 3 Abs. 3 lit. b kein gesonderter Ausgleich der Überdeckung stattfinden.

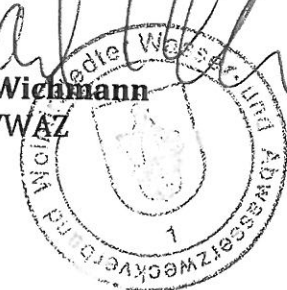
Dies vorangestellt wird § 3 Abs. 3 wie folgt geändert:

Im Gebiet der Gemeinde Möser werden die zum Beitrittszeitpunkt in Kraft befindlichen Gebühren und Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung des WWAZ wirksam. Es gibt nur ein Kalkulationsgebiet. Bis zur Vorlage der nächsten Kalkulation gilt für die Gemeinde Möser die kalkulierte Gebühr des Verbandes von maximal 2,54 €/m³ nebst 90 € Grundgebühr (2,5 Qn) pro Anschluss fort.

Diese Änderungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der bestätigenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung des WWAZ.

Möser, den


Frank Wichmann
WWAZ




Bernd Köppen
Einheitsgemeinde Möser



Beitrittsvertrag

zwischen der

Gemeinde Möser

mit den Ortschaften Möser, Lostau, Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl und Schermen

nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Köppen
Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser

und dem

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband

nachfolgend als „WWAZ“ bezeichnet
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wichmann
August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt

Die Gemeinde Möser beabsichtigt, die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den WWAZ zu übertragen. Die Beteiligten streben hierzu eine dauerhafte, transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit an, die die Interessen der Gemeinde ebenso wie die der Bürger im Gebiet des WWAZ im Blick hat.

Der Vertrag spiegelt das Ergebnis umfassender Gespräche und Abstimmungen wider, die zwischen dem WWAZ und der Gemeinde geführt wurden.

Der Vertrag soll die vermögensrechtliche Umsetzung sicherstellen.

§ 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Zur Gemeinde Möser gehören die Ortschaften Möser, Lostau, Schermen, Hohenwarthe, Körbelitz und Pietzpuhl. Die Ortschaft Schermen entwässert zur Kläranlage Burg/ Blumenthal und unterliegt der Betriebsführung des Wasserverbandes Burg, wodurch die Gemeinde Möser Mitglied des Wasserverbandes Burg ist. Die Schmutzwasseranlagen der Ortschaft Schermen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Gemeinde überträgt die gesamten Schmutzwasseranlagen, (u.a. Freigefällekanäle, inner- und überörtliche Pumpwerke und deren Verbindungsleitungen, Containerkläranlage, Absetzbecken, Pflanzenkläranlage und Schönungsteich) auf den WWAZ zu Eigentum. Insofern es sich um Grundstücke handelt, wird nur das wirtschaftliche Eigentum übertragen. Der WWAZ erhält insofern ein unentgeltliches Nutzungsrecht.
3. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gutachten zur Wertermittlung des Anlagevermögens.
4. Die Gemeinde wird dem WWAZ übergeben:
 - Pläne
 - Bauordner
 - Schlussrechnungen
 - Fördermittelbescheide.

§ 2. ÜBERTRAGUNGSENTSCHÄDIGUNG

1. Der WWAZ verpflichtet sich, an die Gemeinde Möser eine Ausgleichszahlung in Höhe des Restbuchwerts des Vertragsgegenstandes zu zahlen.
2. Nach dem Anlageverzeichnis der Gemeinde beträgt dieser unter Berücksichtigung der erhaltenen Ertragszuschüsse, Beiträge und Fördermittel
5.362.433 €.
3. Bezüglich der Ermittlung des Restbuchwertes der Schmutzwasseranlagen, der Ertragszuschüsse und der Fördermittel wird auf das Wertermittlungsgutachten (Anlage 1) verwiesen. Die Ablösesumme ist 7 Tage nach Wirksamkeit der Mitgliedschaft der Gemeinde Möser beim WWAZ zur Zahlung fällig.
4. Mit der Eigentumsübertragung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung überträgt die Gemeinde die für die Herstellung der Anlagen empfangenen Zuschüsse (Fördermittel) auf den Verband. Die Zuschüsse werden zusammen mit allen bei der Gemeinde liegenden Rechten und Pflichten auf den Verband übertragen. Die Zustimmung des Zuschussgebers zur Übertragung der Mittel wird vom Verband eingeholt, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 3. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Gemeinde zum Verband tritt das Satzungsrecht des Verbandes auch im Gebiet der Gemeinde Möser in Kraft bzw. ist entsprechend in Kraft zu setzen. Zu den nach dem Beitritt im Gebiet der Gemeinde Möser gültigen Satzungen des Verbandes gehören insbesondere die folgenden Satzungen:
 - die Verbandsatzung vom 8.12.2010
 - die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.10.2006

- die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.10.2006 in der Fassung vom 21.12.2009

in der zum Beitrittszeitpunkt jeweils gültigen Fassung.

2. Mit dem Beitritt zum Verband wird das Gebiet der Gemeinde Möser Teil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Das heißt, ab dem 1.1.2012 wird eine einheitliche Gebühr für alle Einwohner kalkuliert.
3. Im Gebiet der Gemeinde Möser werden die zum Beitrittszeitpunkt in Kraft befindlichen Gebühren und Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung des WWAZ wirksam.
 - a. Der WWAZ hat jedoch in den Jahren 2008-2010 zu hohe Gebühren im bisherigen Satzungsgebiet erhoben, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der Verband weniger Zinsen zahlen musste als bei Erstellung der Kalkulation Ende 2007 noch angenommen.
 - b. Diese zu hoch erhobenen Gebührenanteile müssen nach dem KAG-LSA an die Bürger zurückgezahlt werden. Die Parteien sind sich unbeschadet Abs. 3 einig, dass diese Überzahlung nur an die Bürger im Altgebiet des WWAZ stattfindet. Dies wird im nächsten Kalkulationszeitraum von 2012 – 2014 erfolgen.
 - c. Es wird klargestellt, dass der unter lit. b beschriebene Ausgleich einmalig ist. Nach Ablauf der unter b genannten Befristung gilt ab dem 1.1.2015 eine einheitliche Abwassergebühr basierend auf der Nachkalkulation der Jahre 2012 bis 2014 für das gesamte Verbandsgebiet.
 - d. Bis zur Vorlage der Nachkalkulation gemäß lit. c gilt für die Gemeinde Möser die kalkulierte Gebühr des Verbandes von maximal 2,54 €/m³ nebst 90 € Grundgebühr (2,5 Qn) pro Anschluss fort.
4. Die Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Möser sind gem. Abwasserbeseitigungskonzeptionen hergestellt und beitragsrechtlich abgerechnet. Es sind keine Herstellungsbeiträge für sämtliche bereits veranlagte Grundstücke nach zu erheben. Die Beteiligten stimmen daher überein, dass der WWAZ in Hinblick auf die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde- soweit die Einrichtung Gegenstand des Vertrages ist – Rechtsnachfolger der Gemeinde wird. Dies vorangestellt wird vereinbart, dass im Gebiet der Einheitsgemeinde Möser keine Schmutzwasserbeiträge – gleich welcher Art - für Grundstücke erhoben werden dürfen, die sich auf Anlagen beziehen, die von der Gemeinde bzw. deren Rechtsvorgängerinnen hergestellt wurden und bereits zu Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen herangezogen wurden

§ 4. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gemeinde Möser übernimmt keine Gewährleistungsverpflichtungen am Vertragsgegenstand im Verhältnis zum WWAZ.

2. Der WWAZ übernimmt bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber Auftragnehmern der Gemeinde und setzt diese fortan im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
3. Die Gemeinde überreicht dem WWAZ die zur Durchsetzung nötigen Unterlagen.
4. Falls eine Abtretung nicht möglich ist, wird die Gemeinde den Anspruch auf Anforderung durch den WWAZ im eigenen Namen aber auf Rechnung des WWAZ geltend machen.
5. Auszahlungsansprüche aus Bürgschaften stehen dem WWAZ zu.

§ 5. PERSONALÜBERLASSUNG

1. Die personalrechtlichen Folgen eines Betriebsübergangs werden insofern ausgeschlossen, wie sie zwischen den Beteiligten wirken – also nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer. Jedoch werden im Einzelfall gemeinsame Leistungen entsprechend § 6 und § 7 erbracht.
2. Der WWAZ übernimmt einen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Vollbeschäftigung.
3. Für die Kosten im Sinne von § 6 wird ein Pauschalbetrag von 40.000 € / Jahr festgelegt. Der Betrag ist fällig am jeweiligen 1.4. des Jahres.
4. Einzelheiten zu personellen Vereinbarungen regeln sich in Anlage 2 dieses Vertrages.

§ 6. KUNDENPFLEGE

Der WWAZ verpflichtet sich, vor Ort eine Außenstelle vorzuhalten. Zu den eingerichteten Sprechzeiten wird ein juristisch und kaufmännisch ausgebildeter Mitarbeiter des WWAZ anwesend sein. Der Bürgermeister der Gemeinde benennt im Rahmen von Nebenbeschäftigungen oder anteiliger Personalüberlassung Mitarbeiter, die die operative Kundenbetreuung vor Ort übernehmen. Die Personalkosten trägt der WWAZ, auch die der Schulung.

§ 7. AUßENSTELLE

Die Gemeinde stellt dem WWAZ auf dem Grundstück des Bauhofs einen Stellplatz für Transporter/ PKW und die Mitbenutzung eines Aufenthaltsraumes für einen Mitarbeiter zur Verfügung. Der Mitarbeiter wird als gewerblicher Arbeitnehmer für die Unterhaltung und Wartung der örtlichen Schmutzwasseranlagen tätig sein. Die Kosten trägt der WWAZ. Hierzu wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen (Anlage 3)

§ 8. KOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Als Ansprechpartner/Betreuer steht der Gemeindeverwaltung und den Organen der Geschäftsführer des WWAZ oder dessen Stellvertreter zur Verfügung. Ein gesondertes Entgelt oder Auslagen fallen hierfür nicht an. Diese persönliche Betreuung gilt auch dann, wenn der WWAZ in einem größeren Verband aufgeht oder weitere Mitglieder aufnimmt.

§ 9. EINTRITT IN SCHWEBENDE VERTRÄGE

Der WWAZ tritt in alle schwebenden Verträge ein. Hierbei handelt es sich um folgende Vereinbarungen:

- Zweckvereinbarungen mit Stadt Magdeburg
- Einleit- und Durchleitungsvereinbarung Körbelitz
- Durchleitungsvereinbarung Wasserverband Burg

Dienstleistungsverträge mit

1. Heidewasser
2. KSB Pumpenservice
3. Fa. Mennecke
4. Fa. Kanal Schikowski
5. Tief- und Wasserbau Gommern
6. Fa. Lichtenberg Lostau

§ 10. BAUMAßNAHMEN/PLANUNGEN

Im Rahmen von Investitionen hat die Gemeinde das Recht, Planungsbüros zu benennen, die sich bisher bei den Planungen bewehrt haben. Der WWAZ wird dies bei der Vergabe berücksichtigen, wenn der Verband nicht in der Lage ist, die Leistung mit eigenen Kräften zu erbringen oder die Leistung ausschreibungspflichtig ist.

§ 11. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Der Vertrag, der ab dem **1.01.2012** in Kraft tritt, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates und der Verbandsversammlung des WWAZ. Er steht unter der Bedingung des wirksamen Beitritts der Gemeinde in den WWAZ und der haushaltsrechtlichen Absicherung der Zahlung und einer ggf. notwendigen Zustimmung des Fördermittelgebers.
2. Dieser Beitrittsvertrag hat Bestandsschutz auch für den Fall, dass sich die Struktur des WWAZ nach Vertragsabschluss verändert. Ist der Bestandsschutz dieses Vertrages nicht mehr gesichert, hat die Gemeinde Möser das Recht der Kündigung dieses Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres. Eine Vorankündigung von 6 Wochen vor der Erklärung ist für konstruktive

Verhandlungen zu nutzen, um den Bestandsschutz dieses Beitrittsvertrages wieder herzustellen

3. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, werden die Beteiligten eine Regelung suchen, die die unwirksame ersetzt.
4. Die Kosten der Aufgabenübertragung trägt der WWAZ.
5. Die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Regenwasserentsorgung sind nicht Gegenstand des Vertrages.
6. Für schwebende Rückzahlungsverpflichtungen des WWAZ an das Land Sachsen-Anhalt und andere Fördermittelgeber wird die Gemeinde Möser nicht über eine Umlage herangezogen, wenn diese Rückzahlungen rechtswirksam werden.

§ 12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen, insbesondere von der Kommunalaufsicht aus Rechtsgründen geforderte Anpassungen vorzunehmen.

Möser, den

6.7.2011


Frank Wichmann

Verbandsgeschäftsführer des WWAZ




Bernd Köppen

Bürgermeister der Gemeinde Möser

